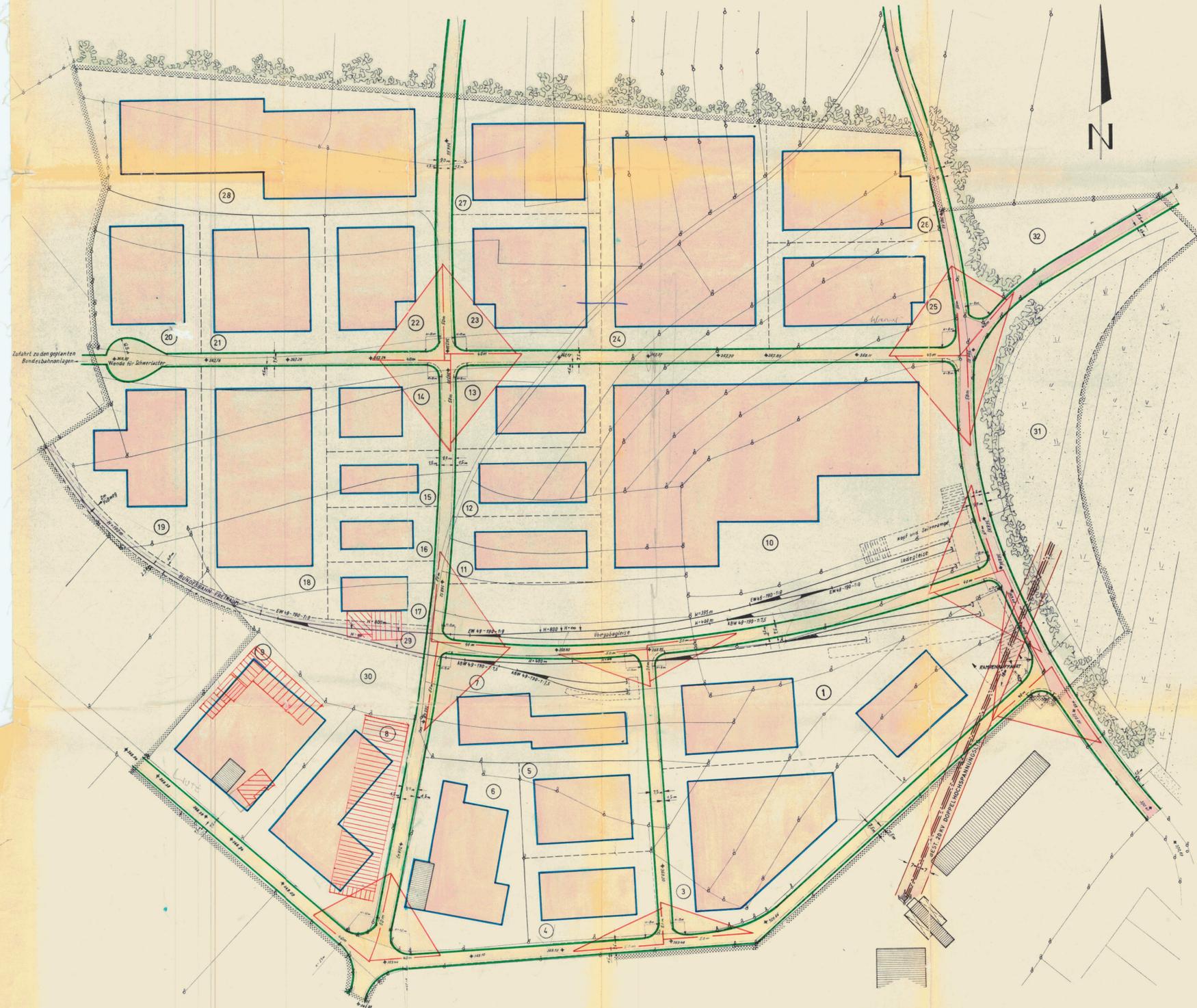


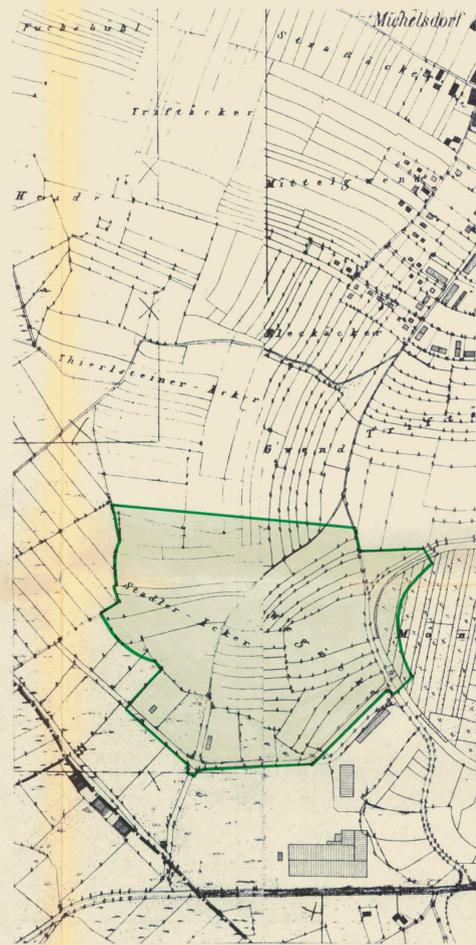
VERBINDLICHER BAULEITPLAN (BEBAUUNGSPLAN)

Industriegebiet

M = 1:1000



ÜBERSICHTSLAGEPLAN M = 1:5000



ÜBERSCHLAG DER ERSCHLIESSUNGSKOSTEN:

| MASSVERSORGUNG | EINZELSUMME DM | GESAMTSUMME DM |
|---|---|----------------|
| ERSCHL. SCHLEIEREN, UNTERFLURHYDRANTEN NW 80/76, HAUSANSCHLUSSE BIS ZUR GRUNDSTÜCKSGRENZE Ø 100 mm | ca. 2650 (14m) | 90,- |
| KANALISATION | | |
| EINSCHL. EINSTEIGSCHAFTEN, STRASSENABLAUFEN, HAUSANSCHLÜSSEN BIS ZUR GRUNDSTÜCKSGRENZE MITTLERE TIEFE 2,80 m STEINLEUGROHR Ø 25-40 cm | NACH BAUKOSTENERMITTLUNG DES GESAMTKANALISATIONS-ENTWURFS | 207.000,- |
| STRASSENBAU | | |
| ERSTELLUNG MIT UNTERBAU, SCHWARZDECKE, RANDSTEINEN UND GERWEGEN | ca. 15.000qm | 32,- |
| ENERGIEVERSORGUNG: | | |
| H2 HAUSANSCHLÜSSE | | |
| STRASSENBELEUCHTUNG: | | |
| LICHTFETTSCHEN MIT ANSCHLUSS | PAUSCHAL | 25.000,- |
| ERSCHLIESSUNGSSUMME DM | | 1327.000,- |

Die Energieanschlusskosten für die Industriebetriebe sind in den Erschliessungskosten nicht enthalten.

Nutzungsart:
Das Baugelände ist "Industriegebiet" im Sinne des § 9 der Bauordnung vom 26. Juni 1962 (BauO, I. S. 499) in offener Bauweise.

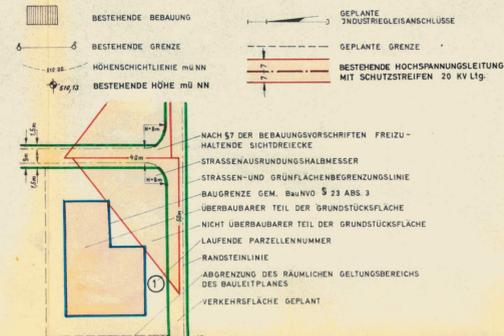
Art der baulichen Nutzung:
Industriegebiet (IG) Stufe I
Grundflächenzahl (GFZ) = 0,4
Bauweise: freigelegte Bauweise

Soweit sich aus den festgelegten Baugrenzen kein geringerer Wert ergibt:

3.1 Hauptgebäude:
Dachhöhe: Maximal 7,50 m
Sockelhöhe: Maximal 1,00 m
Dachdeckung: Flachdachpfannen, Wellenblechplatten dunkelbraun od. schwarz bei Settdächer, oder Einblech-Kleppdach mit Metallblech bei Flachdächern. Strohschwammdächer sind nicht zulässig.
Dachneigung: bei Settdächern maximal 35°, bei Flachdächern maximal 5°.
Dachüberstände: An der Traufe maximal 30 cm, an Giebeln maximal 10 cm.
Lichteinbauten sind nicht zulässig.
An- und Ausbauten sind zulässig, wenn sie der Gesamthöhe des Hauptgebäudes ein- und untergeordnet sind.

3.2 Nebengebäude:
Dachhöhe maximal 4,5 m.
Sockelhöhe, Dachdeckung, Dachüberstände, Lichteinbauten wie unter 3.1, jedoch sind bei Nebengebäuden auch Strohschwammdächer (Siedeltöcher) sowie andere Dachformen zulässig.

ZEICHENERKLÄRUNG:



BESTEHENDE UND GEPLANTE VERKEHRSFLÄCHEN:



ERLÄUTERUNG DER GENERELLEN ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN:

- KANALISATION: ANSCHLUSS AN DAS KANALISATIONSNETZ DER GEMEINDE ALTENMARKT
- WASSERVERSORGUNG: ANSCHLUSS AN DAS WASSERVERSORGUNGNETZ DER GEMEINDE ALTENMARKT
- STRASSENBAU: PLANUNG NACH DEN RICHTLINIEN DER BAU O

BEGRÜNDUNG:

Die in den letzten Jahren erfolgte Ansiedlung von grossen Industriebetrieben auf dem Gelände des ehemaligen Flugplatzes Altenmarkt zwischen dem Ortsteil Michelsdorf und der Bundesstrasse 888 zwingt die Gemeinde Altenmarkt für den Neubedarf von Industriebetrieben und kleineren Gewerbebetrieben weiteres Industrie- und Gewerbegebiet zu erschliessen. Der vorliegende Bebauungsplan soll die künftigen neu anzusiedelnden Betriebe in diesem ca. 22,5 ha grossen Gebiet zusammenfassen um eine zu starke Streuung der Betriebe zu vermeiden und um einen möglichst wirtschaftlichen Anschluss an die geplanten Industrie- und Gewerbeanlagen zu erreichen.

SICHTVERMERKE:

Der Bebauungsplan ist mit dem Tage der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

TABELLE I

BAULICHE NUTZUNG UND GRUNDSTÜCKSGROSSE

| LAUFENDE NR. DES BAUGRUNDSTÜCKS | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 | 31 | 32 |
|---------------------------------|--------|-----------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|--------|-------|-------|-------|--------|-------|-------|--------|-------|----|
| NUTZUNGS-BEZEICHNUNG | G1 | NICHT VORHANDEN | G1 | G1 | G1 | G1 | G1 | G1 | G1 | G1 | G1 | G1 |
| GRUNDSTÜCKSGROSSE (ca. qm) | 14.500 | | 8.400 | 3.350 | 3.730 | 6.750 | 6.820 | 6.930 | 6.100 | 3.110 | 3.120 | 3.000 | 3.880 | 2.950 | 1.870 | 1.930 | 3.150 | 6.070 | 4.870 | 5.230 | 4.680 | 6.120 | 11.850 | 5.830 | 5.560 | 4.850 | 13.110 | 1.850 | 2.810 | 12.500 | 3.350 | |

Altenmarkt, den 27.1.1967

Schluß der Gemeinde Altenmarkt über die Aufstellung des Bebauungsplans... 19.6.1964

Schluß der Gemeinde Altenmarkt über die Billigung des Bebauungsplans... 6.4.66

Entwurf des Bebauungsplans... 20.4. - 20.5.66

Beschluß des Bebauungsplans für das Industriegebiet Altenmarkt durch die Gemeinde Altenmarkt als Sitzung gemäß § 10 BauO vom 23.6.1960 (BGBI I S. 341) in Verbindung mit der VO über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 23. Juni 1961 (Bay. GVBl. S. 161) und Art. 107 Abs. 4 der Bay. Verfassung v. 1.8.1962 (Bay. GVBl. S. 179) sowie Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO vom 25.1.1952 (Bay. BS I Seite 491) ... 20.10.66

Verordnung über die Bekanntmachung des Bebauungsplans (Bay. GVBl. S. 186) ... 18.6.1968

Ort und Zeit der Bekanntmachung des genehmigten Bebauungsplans mit Bekanntmachung des Bebauungsplans gemäß § 12 BauO ... 6.5. - 6.6.1969

Der Bebauungsplan ist mit dem Tage der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Der Bebauungsplan ist mit dem Tage der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

1.3.1966
Dipl. Ing. Edi Vierling
München 21
Eringerstr. 42 - Tel. 463919

Genehmigte Fassung mit Eintrag der Auflagen

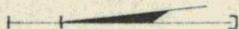
INDUSTRIEGEB. II AUSFERTIGUNG für Landratsamt

G1 = INDUSTRIEGEBIET ENTPF. § 17 BauO VOLLZUGSMASS DER BAULICHEN NUTZUNG; GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) G7 BAUMASSENZAHL (BMZ) 3,0 BEI STUFE I

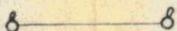
ZEICHENERKLÄRUNG:



BESTEHENDE BEBAUUNG



GEPLANTE INDUSTRIEGLEISANSCHLÜSSE



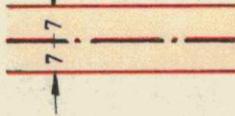
BESTEHENDE GRENZE



GEPLANTE GRENZE

510,00

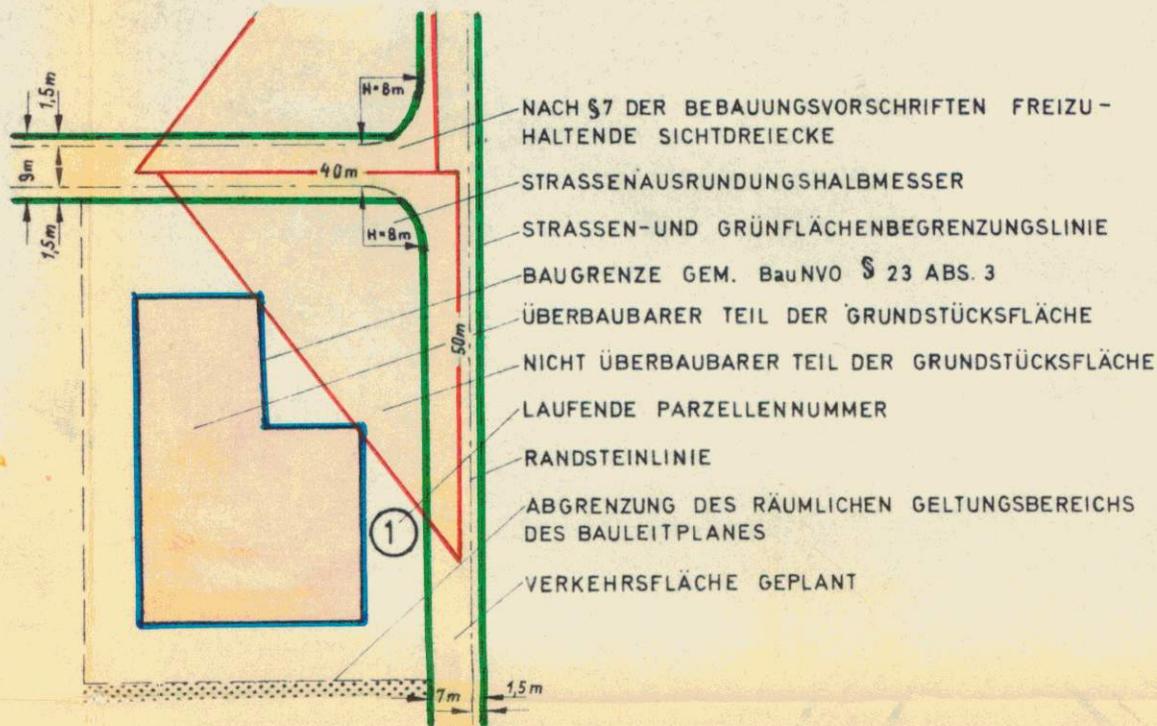
HÖHENSCHICHTLINIE mü NN



BESTEHENDE HOCHSPANNUNGSLEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN 20 KV Ltg.

510,13

BESTEHENDE HÖHE mü NN



NACH §7 DER BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN FREIZUHALTENDE SICHTDREIECKE

STRASSENÄUSRUNDUNGSHALBMESSER

STRASSEN-UND GRÜNFLÄCHENBEGRENZUNGSLINIE

BAUGRENZE GEM. BauNVO § 23 ABS. 3

ÜBERBAUBARER TEIL DER GRUNDSTÜCKSFÄCHE

NICHT ÜBERBAUBARER TEIL DER GRUNDSTÜCKSFÄCHE

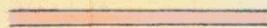
LAUFENDE PARZELLENUMMER

RANDSTEINLINIE

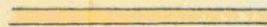
ABGRENZUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BAULEITPLANES

VERKEHRSFLÄCHE GEPLANT

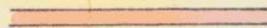
BESTEHENDE UND GEPLANTE VERKEHRSFLÄCHEN:



BUNDESBAHN GEPLANT



ORTS- UND GEMEINDEVERBINDUNGSSTRASSEN GEPLANT



ORTS- UND GEMEINDEVERBINDUNGSSTRASSEN BESTEHEND

ERLÄUTERUNG DER GENERELLEN ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN

KANALISATION:

ANSCHLUSS AN DAS KANALISATIONSNETZ DER GEMEINDE ALTENMARKT

WASSERVERSORGUNG:

ANSCHLUSS AN DAS WASSERVERSORGUNGSNETZ DER GEMEINDE ALTENMARKT

STRASSENBAU:

PLANUNG NACH DEN RICHTLINIEN DER RAL II

1. FESTLEGUNG DER SICHTDREIECKE NACH RAL II/6

2. ZUGRUNDEGELEGTE ENTWURFSGESCHWINDIGKEIT FÜR DIE SICHT AN EINMÜNDUNGEN UND KREUZUNGEN DER ERSCHLIESSUNGSSTRASSEN 50 km/Std

3. BESEITIGUNG SÄMTLICHER PFLANZUNGEN IN DEN SICHTDREIECKEN GEM. RAL II/61 (IN DER SATZUNG FESTGELEGT UNTER ZIFF. 7)

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN:

1) Nutzungsart:

Das Baugebiet ist "Industriegebiet" im Sinne des § 9 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) in offener Bauweise.

2) Maß der baulichen Nutzung:

Entsprechend § 17 der Baunutzungsverordnung für Industriegebiet (GI) Stufe I

Grundflächenzahl (GRZ) = 0,7

Baumassenzahl (BMZ) = 3,0

Soweit sich aus den festgelegten Baugrenzen kein geringerer Wert ergibt.

3) Gestaltung der baulichen Anlagen:

3.1 Hauptgebäude:

Traufhöhe: Maximal 7,50 m

Sockelhöhe: Maximal 1,00 m

Dachdeckung: Flachdachpfannen, Wellasbestzementplatten dunkelbraun od. schwarz bei Satteldächern, oder Zinkblech-Kiespreß-Kunststoffbeläge bei Flachdächern. Biberschwanzabdeckungen sind nicht zulässig.

Dachneigung: Bei Satteldächern maximal 25°,
bei Flachdächern maximal 5°.

Dachüberstände: An der Traufe maximal 30 cm,
am Ortgang maximal 10 cm.

Dachausbauten sind nicht zulässig.

An- und Ausbauten sind zulässig, wenn sie der Gesamtform des Hauptgebäudes ein- und untergeordnet sind.

3.2 Nebengebäude:

Traufhöhe maximal 4,5 m.

Sockelhöhe, Dachdeckung, Dachneigung, Dachüberstände, Dachausbauten wie unter 3.1, jedoch sind bei Nebengebäuden auch Sägezahndächer (Sheddächer) sowie andere Industriedächer zulässig.

4) Außenwerbung:

Mit Gebäuden fest verbundene Werbeeinrichtungen sind zugelassen, wenn sie nicht verunstalten. Die Werbeeinrichtungen eines Betriebes sind auf eine gemeinsame Fläche von maximal 5 qm zu beschränken. Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Farbmischungen und Wechsellicht unzulässig. Sogenannte Nasenschilder dürfen ein Flächenmaß von 2 qm und eine Ausladung von 1,0 m nicht überschreiten.

5) Einfriedigungen:

Zulässig sind an der Straßenseite Einfriedigungen aus Maschendrahtzaun bis maximal 1,75 m Höhe einschl. Sockel, wobei die Sockelhöhe nicht mehr als 1/4 der Gesamthöhe der Einfriedigung betragen darf. Andere Zaunarten, wie Mauern, sonstige geschlossene Wände und Rohrmatten sind nicht zulässig.

6) Bepflanzung:

Mindestens 1/5 der nicht bebauten Grundstücksfläche ist mit heimischen bzw. standortgerechten Pflanzen und Gehäuzen zu bepflanzen. Innerhalb der eingeplanten Verkehrssichtdreiecke dürfen Pflanzungen und andere sichtbehindernde Gegenstände (z. B. Holzstapel) nur bis zu einer Höhe von 1,20 m angelegt und unterhalten werden.

7) Freileitungen:

Freileitungen - mit Ausnahme von Hochspannungsleitungen - sind nur zulässig im rückwärtigen Teil der Grundstücke. Dachständer sind, soweit möglich, auf der der Straße abgewandten Dachfläche zu errichten.

8) Abstandsflächen:

Die Abstandsflächen - Abstand Hauptgebäude-seitliche Nachbargrenze - haben bei erdgeschossigen Gebäuden und bei Gebäuden mit Erdgeschoß und 1 Obergeschoß mindestens 8,0 m zu betragen.

9) Baugrundstücke:

Die Mindestgröße eines Baugrundstückes muß 1500 qm betragen.

Altenmarkt

den 27.1.1967

[Handwritten signature]
(1. Bürgermeister)

B.Nr. 04.10.02
rechtswirksam seit 06.05.1969
Sg. 50

Beschluß der Gemeinde Altenmarkt über die Aufstellung des Bebauungsplanes

19.6.1964

Beschluß der Gemeinde Altenmarkt über die Billigung des Bebauungsplanes

6.4.66

Ort und Zeit der ersten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes, bestehend aus Zeichnung, Legende und Bauantragsvorschriften

20.4. — 20.5.66

Beschluß des Bebauungsplanes für das Industriegebiet Altenmarkt durch die Gemeinde Altenmarkt als Satzung gemäß § 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der VO über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22. Juni 1961 (Bay. GVBl. S. 161) und Art. 107 Abs. 4 der Bay. Bauordnung v. 1.8.1962 (Bay. GVBl. S. 179) sowie Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO vom 25.1.1952 (Bay. BS I Seite 461)

20.10.66

Genehmigung des Bebauungsplanes durch die Regierung (bzw. das Landratsamt)

18.6.1968

Ort und Zeit der Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes mit Zeitpunkt der amtlichen Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG

6.5. - 6.6.1969

Der Bebauungsplan ist mit dem Tage der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Der Bebauungsplan ist mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG, das ist am 5.5.1969 rechtsverbindlich.

1.3.1966
Dipl. Ing. Edl Vierling
8 München 21
Eringerstr. 42 = Tel. 56 39 19

Genehmigte Fassung mit Eintrag der Auflagen

INDUSTRIEGEB. II

AUSFERTIGUNG für:
Landratsamt